

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung Bilanzbuchhaltung International

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Anmeldungen (**2 Seiten + entsprechende Unterlagen**) bearbeitet werden.

- Bitte legen Sie eine Kopie Ihrer „Mitteilung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen“ bei.
- Falls Sie eine „Mitteilung über teilweise erfüllte Zulassungsvoraussetzungen“ erhalten haben, legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor, die für eine Zulassung notwendig sind: z.B. Nachweis über notwendige Berufserfahrung, Nachweis der Ausbildereignungsprüfung, etc..
- Falls Ihre Zulassungsvoraussetzungen bisher noch nicht geprüft wurden, füllen Sie bitte den „Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen“ aus und legen ihn bei. Dieses Formular sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Gewünschter Prüfungstermin:

Frühjahr 20_____

Herbst 20 _____

1. Grundlagen internationale Geschäftstätigkeit
2. Internationales Rechnungswesen
3. Internationales Steuerrecht
4. Fachbezogenes Englisch

1. Wiederholung

2. Wiederholung

Prüfungsteil/Fach/Fächer/Fachgespräch _____

Ich habe bereits am _____ bei der IHK _____
an oben genannter Prüfung teilgenommen (bitte den Prüfbescheid beilegen)

Angaben zur Person:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Geburtsdatum: _____

telefonisch erreichbar: _____ E-Mail: _____

Der prüfungsvorbereitende Lehrgang wird/wurde besucht bei:

Arbeitgeber (Name und Anschrift) :

Falls die Gebühr von Ihrem Arbeitgeber übernommen wird, bitte ausfüllen und vom Unternehmen unterschreiben lassen:

Unternehmen: _____

Adresse: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift und Unternehmensstempel: _____

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Prüfung an.

Einladung und Gebührenbescheid gehen Ihnen ca. 4 Wochen vor der schriftlichen Prüfung zu, die Prüfungsgebühren werden gemäß der im Prüfungsjahr geltenden Gebührenordnung erhoben. Melden Sie sich nach Erhalt der Einladung und des Gebührenbescheids von der Prüfung ab bzw. nehmen Sie an der Prüfung nicht teil, stellen wir Ihnen 50 % der Prüfungsgebühr in Rechnung. Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden allein zu Zwecken der Abwicklung und Durchführung der Prüfung verarbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsteilnehmer

Auszug aus der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 08.10.2008

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.